

Antragsverfahren nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Tätigkeit mit Krankheitserregern

Erlaubnisverfahren gemäß § 44 IfSG

Wer Krankheitserreger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sie ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. Zuständige Behörde:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550 - Öffentlicher Gesundheitsdienst
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

2. Für das Antragsverfahren erforderliche einzureichende Unterlagen:

(Voraussetzung ist ein angemeldeter Haupt- oder Nebenwohnsitz in Thüringen)

2.1. Formloser Antrag auf Erteilung einer persönlichen Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern gem. § 44 IfSG mit folgenden Inhalten:

- Angaben der Risikogruppen die beantragt werden. Sollte auch Risikogruppe III beantragt werden, sind die Erreger der Risikogruppe III einzeln aufzuführen. Die Einordnung der Risikogruppen ist nach der „Richtlinie 2000/54/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG Anhang III)“ vorzunehmen.
- kurze Darstellung von Art und Umfang der geplanten mikrobiologischen Arbeiten

2.2. Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei einer Behörde zum Nachweis der Zuverlässigkeit gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 IfSG. Bei Beantragung bitte Folgendes angeben:

zu senden an das
Thüringer Landesverwaltungsamt, **Referat 550**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Grund: Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern gem. § 44 IfSG

2.3. Beglaubigte schriftliche Urkunde über den Abschluss, sowie das Abschlusszeugnis des Studiums der Human-, Zahn-, oder Veterinärmedizin, der Pharmazie oder eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten

- bei naturwissenschaftlichen Studienabschlüssen sind die mikrobiologischen Inhalte des Studiums kurz formlos darzustellen
- bei med. Abschlüssen ist die beglaubigte Approbationsurkunde beizufügen

2.4. Nachweis und schriftliche Bestätigung einer mindestens zweijährigen **hauptberuflichen** Tätigkeit mit Krankheitserregern der beantragten Risikogruppen (ab RG III unter Benennung der betroffenen Erreger) unter **Aufsicht** einer Person, **die im Besitz der Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern ist, mindestens jedoch der beantragten RG.**

- aus der schriftlichen Bestätigung des Erlaubnisinhabers muss die zweijährige (Monats- und Jahresangabe) hauptberufliche Tätigkeit deutlich hervorgehen. Ebenso Tätigkeiten mit der beantragten Risikogruppe.
- sollte die bestätigende Person ihre Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern nicht in Thüringen erhalten haben, ist deren Erlaubnis als beglaubigte Kopie beizufügen. Für Erlaubnisinhaber aus Thüringen ist das Aktenzeichen der Erlaubnis ausreichend.

Auskunft erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550, Herr Schorcht
Tel.: 0361 57 3321 367 Fax: 0361 57 3321 7305
E-Mail: sigurd.schorcht@tlvwa.thueringen.de

HINWEISE:

Zuständige Behörde für Anzeigepflichten gemäß § 49 IfSG und Veränderungsanzeigen gemäß § 50 IfSG ist das:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Dezernat 31
Bad Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza
Tel. 0361 57 3831 311 Fax: 0361 57 3815 031
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Lapp
E-Mail: katrin.lapp@tlv.thueringen.de

§ 49 IfSG:

Wer Tätigkeiten im Sinne von § 44 IfSG erstmalig aufnehmen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens 30 Tage vor Aufnahme anzuzeigen.

§ 50 IfSG:

Wer eine in § 44 IfSG genannte Tätigkeit ausübt, hat jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzuzeigen ist auch die Beendigung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Bitte beachten Sie die anhängenden Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

**Informationen nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
(EU-Verordnung 2016/679)**

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

nach der neuen DSGVO sind wir verpflichtet, bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten Ihnen folgende Informationen zukommen zu lassen.

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550 - Gesundheitswesen
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Telefonnummer: 0361 57 332 1367 / 1317

E-Mail-Adresse: sigurd.schorcht@tlvwa.thueringen.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

0361-57 332 1299 bzw. unter Datenschutz@tlvwa.thueringen.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Erlaubnisverfahren für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach §§ 44 bis 48 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung.

Sie sind gemäß § 47 Abs. 2 IfSG verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Das Referat 550 des Thüringer Landesverwaltungsamtes benötigt Ihre Daten, um die Voraussetzungen zur persönlichen Erlaubnispflicht zum Umgang mit Krankheitserregern zu prüfen, Ihnen die Erlaubnis oder die Freistellung von der Erlaubnis zu erteilen sowie die Weiterleitung der behördlichen Entscheidungen an die für die Entgegennahme der Anzeige zur erstmaligen Aufnahme oder Änderungen der Tätigkeiten nach § 44 IfSG zuständigen Stelle.

3. Empfänger Ihrer Daten

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zu dem o.g. Zweck. Es erfolgt lediglich die Weiterleitung des Erlaubnisbescheides nach § 44 IfSG, des Bescheides über die Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45 Abs. 2 IfSG sowie ggf. der Versagungsverfügung nach § 47 Abs. 1 IfSG sowie des Rücknahme- oder Widerrufbescheides nach § 48 IfSG und der darin enthaltenen Regelungssachverhalte mit Personenbezug an die für die Entgegennahme der Anzeige nach § 49 Abs. 1 und § 50 IfSG zuständige Stelle, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.

Auf konkrete Nachfragen durch die zuständigen Stellen anderer Bundesländer erfolgt die Bestätigung oder Nichtbestätigung der in vorgenannten Bescheiden festgestellten Regelungssachverhalte.

Eine Übermittlung der Daten an andere als o.g. Stellen erfolgt nicht.

4. Speicherung Ihrer Daten

Die personenbezogenen Daten werden gemäß der Vorgaben von § 1a IfSG gelöscht, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

5. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), gegebenenfalls einen Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO). Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO) oder das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) zu. Sie haben auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Zudem haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 21 DSGVO). Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt bestehen.

Ihnen steht zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung der Daten gegebenenfalls ein Beschwerderecht (Art. 57 Abs. 1 lit f DSGVO) bei folgender Stelle zu:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Tel.: 0361 / 57 311 29 - 00
Fax: 0361 / 57 311 29 - 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat 550 – Gesundheitswesen
Thüringer Landesverwaltungsamt